

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Landwirtschaftlichen Reiterverein Kalthof e.V. (LRV Kalthof e.V.) sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 27 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des LRV Kalthof e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des LRV Kalthof e.V. in eigener Zuständigkeit.

Zweck und Aufgaben der Jugend sind:

1. a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
2. a) Interessenvertretung gegenüber der Kreisreiterjugend, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
b) Als Mitglied der Kreisreiterjugend und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung und
- der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereins-Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre und aus jungen Menschen bis ~~27~~³⁰ Jahren sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Landwirtschaftlichen Reiterverein Kalthof e.V..

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

Dem/der Jugendwart / in als Vorsitzende/r

dem/der stell. Jugendwart / in

dem/der Kassenwart/in

dem/der Jugendsprecher / in (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre)

Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.